Angehörigen Info 57

G 10228 D
4.1.1991

Herausgegeben von den Angehörigen der politischen Gefangenen in der BRD

Freispruch im Prozeß gegen „Angehörigen-Info"!

Das Kölner Amtsgericht hat am 19.12. Heidi Hinrichsen von den Angehörigen und Christiane Schneider vom GNN-Verlag freigesprochen. Auf Betreiben der Bundesanwaltschaft hatte die Staatsanwaltschaft ihnen vorgeworfen, mit dem Abdruck der Angehörigen-Erklärung vom 16.12.1989 im „Angehörigen-Info" die Bundesrepublik Deutschland böswillig verächtlich gemacht zu haben. Damals hatten sich die Angehörigen an die Öffentlichkeit gewandt, um sie auf die Repressalien gegen die Gefangenen aufmerksam zu machen, mit denen die Staatsschutzbehörden nach dem Anschlag auf den Vorstandssprecher der Deutschen Bank Herrhausen gegen die Gefangenen vorgegangen waren. In diesem Zusammenhang hatten sie auch an die Vorgänge in Stammheim 1976/77 erinnert und geschrieben: „Daß der Staat als Reaktion auf die Aktion gegen Herrhausen sofort gegen die Gefangenen losgeschlagen hat, zeigt, daß er sie nach wie vor im Geiselstatus hält. Diese Situation jetzt beunruhigt uns in hohem Maße. Denn wir wissen aus Erfahrung, daß das amtliche Konstrukt der ‚Zellensteuerung' und die in den Medien damit einhergehende Diffamierungskampagne gegen die Gefangenen in zugespitzten Situationen schon mehrfach dazu gedient haben, die Gefangenen massiv physisch anzugreifen bis hin zum Mord. Wir erinnern an den Mord an Ulrike Meinhof im Mai 76 . . . Und wir erinnern an den Mord an Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan Carl Raspe und Ingrid Schubert und den Mordversuch an Irmgard Möller im Herbst '77, die vorbereitet wurden durch eine von der gesamten staatsloyalen Öffentlichkeit betriebene und getragene Kampagne, in der sie als Drahtzieher der damaligen Aktionen der RAF dargestellt und ihnen jedes Recht auf menschliche Existenz abgesprochen wurde."

Vor allem diese Passage hatte die Bundesanwaltschaft zum Anlaß zu neuerlichem Vorgehen gegen das „Angehörigen-Info" genommen.

Der Prozeß fand große Aufmerksamkeit. Viele Zuschauer und Zuschauerinnen waren gekommen, um ihre Solidarität zu zeigen, und auch Presse und Fernsehen hatten sich eingefunden, um den Prozeß zu verfolgen.

Wir dokumentieren die Erklärungen von Heidi Hinrichsen und Christiane Schneider vollständig. Der Staatsanwalt verlangte, ohne sich auch nur mit einem einzigen Argument auseinanderzusetzen, die Verurteilung beider Genossinnen zu 60 Tagessätzen von 20,- bzw. 30,- DM. Das Gericht brauchte keine zehn Minuten für das Urteil: Freispruch; Begründung: unvermeidlicher Verbotsirrtum. Was in Stammheim tatsächlich passiert sei, so der Richter, werde wohl für immer im Nebel der Geschichte hängen bleiben. „Unabhängig davon, ob das, was im Info steht, richtig oder falsch ist — keiner von uns ist dabei gewesen. Aber hier scheitert es schon an der Schuldfrage . . ." Damit bezog sich das Gericht darauf, daß das mit der Nachzensur des Infos befaßte LKA Hamburg vergleichbare Formulierungen für strafrechtlich irrelevant gehalten hat, wie im vorletzten Verfahren gegen das Angehörigen-Info, das ja ebenfalls mit Freispruch endete, ausgesagt wurde, und daß sich die presserechtlich Verantwortlichen darauf mit Recht berufen könnten.

Wir sehen in dem Freispruch einen wichtigen Erfolg in der Verteidigung des Angehörigen-Infos und des Rechts der Gefangenen, ihrer Angehörigen und FreundInnen, sich öffentlich zu äußern. Zum dritten Mal ist die Bundesanwaltschaft bei dem Versuch, das Angehörigen-Info mundtot zu machen, zurückgewiesen worden. Wir wissen aber, daß wir weiter um das Angehörigen-Info kämpfen müssen. Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Köln — vermutlich wiederum auf Betreiben der Bundesanwaltschaft — Berufung eingelegt.

Prozeßerklärung von Heidi Hinrichsen (Stand Anfang Dezember)

I. Vorwort

In diesem Prozeß gegen das Angehörigen-Info Nr. 30 geht es nur vordergründig um die Presseerklärung der Angehörigen der politischen Gefangenen vom 16.12.89. Hierin erinnern die Angehörigen an die Morde an den Gefangenen Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und Ingrid Schubert 1976/77. Ich gehe noch später darauf ein, warum die Angehörigen mit solch einer Selbstverständlichkeit von Mord reden und warum sie es gerade in der Situation nach dem Anschlag auf den Vorstandssprecher der Deutschen Bank Herrhausen getan haben.

Ich meine, es geht nur vordergründig um unsere Erklärung, weil dieser Prozeß nur *ein* Teil von zunehmenden Angriffen gegen unser Info ist.

Ich möchte es hier am Anfang gleich ganz deutlich sagen: Die BAW greift gezielt unser Info an. Alle Verfahren gegen das Info werden bisher nur von ihr betrieben. Die BAW ist die zentrale Behörde für Verfolgung von Widerstand, woran die politische Intention in diesem Prozeß klar wird. Es ist mir wichtig, dies so zu sagen, weil wir diesen Prozeß nicht isoliert sehen dürfen, sondern im Zusammenhang mit den anderen Verfahren und der zunehmenden Medienhetze gegen die Gefangenen, uns Angehörige und den Widerstand. Bevor ich deswegen etwas zur Anklage sage, will ich zuerst darauf eingehen, warum wir Angehörigen das Info wollen, warum es uns so wichtig ist.

II. Das Angehörigen-Info, Schutz und Öffentlichkeit für die Gefangenen!

Als die politischen Gefangenen 1989 für ihre Zusammenlegung in den Hungerstreik traten, war uns Angehörigen sofort klar, daß wir kontinuierlich über die Situation in den Gefängnissen und über die Solidarität draußen Öffentlichkeit herstellen mußten. Mit Hilfe des GNN-Verlags, der Herstellung und Vertrieb übernahm, gelang es uns schnell, wöchentlich über die aktuelle Situation zu berichten.

Das Hungerstreik-Info wurde viel gelesen, dies trug mit zum Schutz der Gefangenen bei.

Natürlich wollten wir auch, daß Gruppen und Einzelpersonen authentisch etwas von den Gefangenen im Hungerstreik erfahren, sich mit deren Briefen auseinandersetzen und die Forderungen nach Zusammenlegung und Freilassung aller Haftunfähigen unterstützten.

Aber auch umgekehrt sollten die Gefangenen etwas von den Menschen draußen, ihren Diskussionen und ihrer Solidarität mitkriegen.

Uns selbst hat die Arbeit am Info, sowie überhaupt die Öffentlichkeitsarbeit, nicht nur Mühe, sondern auch sehr viel Freude gebracht. Wir lernten Menschen im In- und Ausland kennen, die sich z. T. ganz neu mit den Forderungen der Gefangenen auseinandersetzten und die uns viel Solidarität entgegenbrachten. Das wollten wir natürlich auch nach dem Hungerstreik aufrechterhalten, zumal die Forderungen nicht erfüllt wurden.

Wir Angehörigen setzten und setzen uns weiter dafür ein, daß die Gefangenen miteinander und mit Menschen draußen diskutieren können. Wir wollen uns als lebendige Menschen mitkriegen und voneinander lernen. Wir wollen Isolation durchbrechen. Das heißt, wir geben in erster Linie den Gefangenen in unserem Info eine Plattform, um sich darin anderen Menschen mitzuteilen. Wobei auch gesagt werden muß, daß über ein Info natürlich keine wirkliche gemeinsame Diskussion entstehen kann. Es kann nur ein Versuch bleiben, sich gegenseitig in Ansätzen mitzuteilen. Es ist sehr mühsam — wir müssen uns das mal für hier drau-

ßen vorstellen: Wir säßen vereinzelt in unseren Wohnungen und könnten uns nur über Publikationen verständigen. Zur wirklichen Diskussion brauchen die Gefangenen die Zusammenlegung in große Gruppen!

Dieses Bedürfnis nach gemeinsamer Diskussion um revolutionäre Politik wird nun immer wieder kriminalisiert. Briefe, die über Zensur normal das Gefängnis verlassen haben, werden im nachhinein als Kassiber bezeichnet, und die Angehörigen und Anwälte sollen laut „Welt" die „Boten" der Gefangenen sein.

III. Warum die Angriffe auf das Info und die Angehörigen?

Das Interesse des Staates ist es, das Problem, das die politischen Gefangenen für ihn sind, endlich einmal loszuwerden. Er versucht, die politische Identität der Gefangenen durch Isolation zu brechen und die Diskussion der Gefangenen mit gesellschaftlichen Gruppen draußen zu verhindern, und behauptet zugleich, es gäbe keine politischen Gefangenen:

Wir Angehörigen durchkreuzen mit unserer kontinuierlichen, jahrelangen Öffentlichkeitsarbeit das Interesse des Staates, die Gefangenen mundtot zu machen. Immer wieder machen wir auf die Situation der politischen Gefangenen aufmerksam, und nun lassen wir die Gefangenen in unserem Info auch noch zu Wort kommen.

Der Staat möchte, daß das Bild, das die bürgerlichen Medien von den Gefangenen geben — nämlich: verrückte, kaltblütige Monster —, bestehen bleibt. Wir setzen dem entgegen, die Gefangenen als ernsthafte, liebende, nachdenkliche, offene Menschen, die eine Sehnsucht nach einem Leben ohne Unrecht in sich haben. Dagegen will der Staat, daß die Menschen hier draußen nicht begreifen sollen, worum es den Gefangenen geht, nämlich um ein menschenwürdiges, befreites Leben für alle Menschen, ohne Ausbeutung und Unterdrückung. Deswegen soll eine Ausweitung der Diskussionen mit den Gefangenen von der BAW verhindert werden, und das Info soll weg, weil der Staat allein die politische Diskussion bestimmen will. So forderte Rebmann im Februar alle dazu auf, das Angebot eines gesellschaftlichen Dialogs mit der RAF nicht weiter zu verfolgen. (taz, 21.2.90)

Wir sind dieser Aufforderung nicht gefolgt und werden deswegen von der BAW mit Verfahren und Einschüchterungsversuchen seitens der Medien angegriffen.

Das Ziel dieser Angriffe soll das Ausschalten des Infos sein.

Sorge macht uns dabei auch die Medienkampagne der letzten Zeit gegen die Gefangenen und gegen uns Angehörige. Ich will hier ein paar Zeitungsausschnitte vorlesen, die für sich sprechen.

„Welt", 27.7.: „Von Stahl spricht von großer Wahrscheinlichkeit, daß die Operationen auch aus den Gefängnissen heraus gesteuert würden. Helmut Pohl und Brigitte Mohnhaupt hätten unter anderem mit ‚Verwandtenrundbriefen' hinreichend auf sich selbst aufmerksam gemacht ... Wer leistete Botendienste? Die Verwandten, die Anwälte?"

„Bild am Sonntag", 29.7. — Wolfgang Zeitlmann, innenpolitischer Experte der CSU: „Um den terroristischen Sumpf endgültig auszutrocknen, müssen die Kontakte zwischen einsitzenden Gewalttätern und ihren Gesinnungsgenossen außerhalb der Gefängnisse komplett überwacht werden — bis hin zu völliger Kontaktsperre!"

„Welt", 30.7.: „Weiter sollte nach Meinung vom bayerischen Innenminister Stoiber die Intention des Kontaktsperregesetzes neu formuliert werden."

Dazu fand am 21.8. im Kanzleramt ein Spitzengespräch der Koalitionsparteien mit Sicherheitsexperten statt, wobei es u.a. um das Kontaktsperregesetz ging.

Das heißt, daß der Staat über eine Neuformulierung des Kontaktsperregesetzes sich die Möglichkeit schaffen will, die Gefangenen jederzeit und willkürlich von der Außenwelt abzuschotten und sie damit von jeder politischen Diskussion auszuschließen. Dazu gehört auch die Vernichtung des Infos.

Um diese Verschärfung durchsetzen zu können, wird der Öffentlichkeit erzählt, die Aktionen draußen würden aus der Zelle heraus gesteuert.

An dieser Stelle komme ich nun zu dem Punkt, um den es hier konkret im Prozeß geht, nämlich um die Situation 1977 in Stammheim. Es wurde damals eine ähnliche Medienkampagne wie jetzt geführt, über die Konstruktion Zellensteuerung wurde das Kontaktsperregesetz eingeführt, und während dieser dann mehrere Wochen lang durchgeführten Kontaktsperre fanden dann die Morde an den drei Gefangenen in Stammheim statt und der Mordversuch an Irmgard Möller.

IV. Die Situation bei den Gefangenen nach Anschlägen

Ich möchte die Situation der politischen Gefangenen schildern nach der Aktion gegen den Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Herrhausen.

Die Gefangenen wurden, bevor sie überhaupt wußten, um was es ging, in andere Zellen verschleppt und dort mehrere Tage total isoliert gehalten, außerdem wurden Besuchsverbote ausgesprochen. Die Zellen wurden durchsucht, und in den Medien wurden die politischen Gefangenen als die Verantwortlichen für die Aktion dargestellt. Schon am Abend nach der Aktion wurde unser Angehörigen-Info in der Tagesschau gezeigt mit einem Brief von Helmut Pohl. Dieser Brief sollte der Auslöser für die Aktion gewesen sein. Von meiner Schwester Christa Eckes bekam ich einen Brief, in dem es u.a. heißt: „Am Donnerstagmorgen um ca. 10.30 Uhr kam die Anstaltsleiterin zu uns in die Zellen und sagte, ab sofort sei Kontaktsperre. Wir haben es erst gar nicht geglaubt. Auf unsere Frage, warum, sagte sie, Herrhausen sei in die Luft gesprengt worden, und es sei nicht klar, ob wir was damit zu tun hätten. Die Kontaktsperre sei eine vorläufige Entscheidung, und mehr könne sie zur Zeit nicht sagen, vielleicht am Nachmittag.

Wir seien ab sofort voneinander getrennt, auch kein Kontakt zu anderen Gefangenen — also, in die Zellen und zu.

Sie reagieren mit Kontaktsperre gegen uns, wenn draußen ein Angriff läuft. Es ist wieder das Alte: die Gefangenen als Geiseln gegen die Entwicklungen des Kampfes draußen — jetzt in der unmittelbaren Reaktion, wie es angelegt ist, so zugespitzt wie seit '77 nicht mehr.

Das wird in dem Durchsuchungsbeschluß der BAW vom selben Tag zementiert. Hierin heißt es u.a.: ‚Die Ausführungen enthalten nicht nur das Signal zur Begehung von Anschlägen, sie deuten auch darauf hin, daß Pohl und andere inhaftierte RAF-Mitglieder konspirativ an der Planung der von in Freiheit befindlichen RAF-Mitgliedern verübten Tat beteiligt sind.'"

In solch einer Situation ist der erste Gedanke von uns Angehörigen: Wie können wir unsere Kinder und Geschwister jetzt vor weiteren Angriffen schützen? Wir hatten große Sorge und Angst um sie. Aus dieser Angst und Sorge heraus haben die Angehörigen die Presseerklärung geschrieben, in der sie daran erinnerten, daß in einer ähnlichen Situation, nämlich Kontaktsperre und Medienkampagne, die Morde in Stammheim möglich waren.

V. Warum sagen die Angehörigen „Mord"?

Warum sagen sie es mit solch einer Sicherheit? Wir können es zunächst aus unserem Verhältnis zu unseren Kindern und Geschwistern heraus erklären. Wir kennen und lieben unsere Angehörigen in den Gefängnissen. Wir wissen, daß sie ganz genau mit Wahrheit umgehen. Und vor allen Dingen wissen wir, daß sie für das Leben kämpfen, was sich ja auch in der Forderung nach Zusammenlegung ausdrückt. Irmgard Möller, die die Nacht vom 18.10.77 überlebt hat, sagte nach dem 18.10.77 noch in der Klinik vor dem Staatsanwalt: „Ich erkläre ausdrücklich, ich habe weder einen Selbstmordversuch begangen, noch intendiert, noch war eine Abrede dagewesen. Ich hätte dies abgelehnt und lehne dies ab; es war immer klar gewesen zwischen uns, das ist nicht unsere Sache und unsere Politik."

In einem am *10.10.77* beim OLG Stuttgart eingegangenen Beschwerdeschreiben an den Strafsenat sagt Andreas Baader folgendes:

„Aus dem Zusammenhang aller Maßnahmen seit sechs Wochen und ein paar Bemerkungen der Beamten läßt sich der Schluß ziehen, daß die Administration oder der Staatschutz, der — wie ein Beamter sagt — jetzt permanent im 7. Stock ist, die Hoffnung haben, hier einen oder mehrere Selbstmorde zu provozieren, sie jedenfalls plausibel erscheinen zu lassen.

Ich stelle dazu fest: Keiner von uns — das war in den paar

Worten, die wir vor zwei Wochen an der Tür wechseln konnten, und der Diskussion seit Jahren klar — hat die Absicht, sich umzubringen. Sollten wir hier tot aufgefunden werden, sind wir in der guten Tradition justizieller und politischer Maßnahmen dieses Verfahrens getötet worden."

Meine Schwester Christa Eckes sagte nach dem Tod von Ulrike Meinhof bei einem Besuch zu mir: „Wenn Du irgendwann einmal gesagt bekommst, ich hätte Selbstmord gemacht, mußt du wissen, daß es nicht stimmt. Ich will leben und kämpfe für das Leben." Das hat sie so eindringlich gesagt, daß ich es nie vergessen habe. Andere Angehörige können das gleiche berichten. Diese Aussagen sind ausschlaggebend für uns.

Darüber hinaus gibt es noch mehr wichtige Punkte, die für Mord sprechen:

1. Die Widersprüche, die es in den Ermittlungen gab, sind nie geklärt worden, sie schließen Selbstmord aus.
2. In der vor dem 18.10.77 gelaufenen Medienkampagne wurde von offizieller Seite die Möglichkeit der Ermordung der Gefangenen erwogen.
3. Es gibt Indizien, die für einen Mord sprechen.
4. Es ist von Anfang an nur in Richtung Selbstmord ermittelt worden.

Schon am Todestag wurde in den Nachrichten von Selbstmord gesprochen. Also zu einer Zeit, wo es noch gar nicht geklärt worden sein konnte. BKA-Kriminaloberrat Günter Textor, Leiter der „Sonderkommission Stammheim", der mit der Untersuchung der Todesfälle in Stammheim beauftragt wurde, erklärte im „Stern" Nr. 45/1980, für ihn habe von Anfang an festgestanden, daß es sich um Selbstmord handele. Er sagte: „In anderer Richtung haben wir nie ermittelt, und von der Staatsanwaltschaft haben wir auch keine entsprechenden, über Selbstmord hinausgehenden Ermittlungsaufträge bekommen."

Wir Angehörigen haben unter diesen Umständen das Recht, von Morden zu sprechen. Gestützt werden wir dabei von Beschlüssen der Vereinten Nationen.

VI. UNO-Dokumente, die sich mit Todesfällen von Menschen befassen, die sich in staatlicher Verfügungsgewalt befinden

Um außerlegale Hinrichtungen zu vermeiden und die Untersuchung solcher Fälle sicherzustellen, hat der Ökonomische und Soziale Rat der Vereinten Nationen 1989 mehrere Resolutionen und Beschlüsse gefaßt, wie damit umzugehen ist, wenn es zu Todesfällen von Menschen kommt, die sich unter staatlicher Verfügungsgewalt befinden.

Ich will mich im folgenden nur darauf beziehen, was in diesem Verfahren hier konkret für uns wichtig ist und woran noch einmal deutlich wird, daß das ganze Verfahren gegen uns vollkommen ungerechtfertigt ist und u.a. das Ziel verfolgt, für diesen Staat unbequeme Wahrheiten nicht mehr sagen zu dürfen.

In den Dokumenten wird von den verantwortlichen Regierungen gefordert, daß in *allen* unklaren Todesfällen von Gefangenen sofort ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden muß, um genauestens den Grund, die Art, Zeit des Todes und die Verantwortlichkeit von Dritten zu klären. Insbesondere, wenn es Beschwerden von Angehörigen gibt, daß sie aufgrund der Umstände von einem unnatürlichen Tod ausgehen, müssen die Todesfälle genauestens und unvoreingenommen geklärt werden. Ich habe eben vieles dazu gesagt: Die Ergebnisse der staatlichen Ermittlungen waren schon veröffentlicht, bevor es überhaupt genaueste Untersuchungen gegeben hatte.

Die UNO fordert desweiteren, daß in Fällen, in denen das durchgeführte staatliche Untersuchungsverfahren inadäquat ist, wegen Mangels an Sachverstand oder Unparteilichkeit, und in Fällen, in denen es Beschwerden von der Familie des Opfers über diese Unzulänglichkeiten gibt, eine *unabhängige* Untersuchungskommission eingerichtet werden muß, die die Autorität bekommt, alle Informationen zu erhalten, die für die Nachforschungen zur Klärung der Todesfälle nötig sind. Diese unabhängige Untersuchungskommission muß aus Menschen zusammengesetzt werden, die anerkannt unparteilich, sachverständig und von staatlichen Institutionen unabhängig sind. Wenn es eine Regierung verweigert, unparteiische Untersuchungsverfahren einzurichten, läßt sich daraus folgern, daß die Regierung politische oder andere willkürliche Morde vertuschen will. Zudem fordern die Vereinten Nationen, daß die Beschwerdeführer, also hier die Angehörigen, sowie die Zeugen und Mitglieder der unabhängigen Untersuchungskommission vor Gewalt, Androhung von Gewalt oder jeder anderen Form der Einschüchterung beschützt werden sollen! Was ist dieser Prozeß hier anderes, als daß wir Angehörigen verfolgt, verurteilt und eingeschüchtert werden sollen? — Obwohl wir nichts anderes machen, als im Interesse unserer Söhne, Töchter, Schwestern und Brüder uns das Recht zu nehmen, an der offiziellen staatlichen Version der „Selbstmorde" in Stammheim 1977 berechtigt zu zweifeln und, aus allem heraus, was wir wissen, zu sagen: „Es waren Morde!"

VII. Nachwort

Zum Schluß möchte ich nur noch ein paar Gedanken aufwerfen, warum dieser Staat, dieser gewaltige Machtapparat, eigentlich solch eine Angst vor einer handvoll Eltern und Geschwistern von politischen Gefangenen hat, die nichts anderes tun, als Öffentlichkeit und Schutz für ihre Angehörigen in den Gefängnissen herzustellen, und die es wagen, die Wahrheit zu sagen.

Und wenn ich vom gewaltigen Machtapparat rede, ist das nicht nur eine Phrase, denn wir wissen doch alle, was diese Macht ausmacht:

Die Macht des Geldes, der Banken und Konzerne. Diese Macht bestimmt, in welchem Land es gerade günstig ist, Menschen, darunter sogar Tausende von Kindern, für Hungerlöhne arbeiten zu lassen. Diese Macht zerstört mit ihrer Wirtschaftspolitik ganze Kontinente wie z.B. Südamerika und Afrika und bringt die osteuropäischen Länder mit dem Zauberwort kapitalistische Freiheit in ihre Abhängigkeit. Da Wirtschaftswachstum ja das höchste Ziel ist, kann es nur erreicht werden über Leistungsdruck, Konkurrenz, Egoismus und gesteigertes Konsumverhalten. Das wiederum ruft Vereinzelung, Kälte und Entfremdung zwischen den Menschen hervor. Aber es gibt Menschen, die sich dem widersetzen, die mit ihrer Menschlichkeit dieses System ins Wanken bringen können. Um sich vor diesen Menschen zu schützen, wird ein „guter" Polizei- und Justizapparat gebraucht, der jeglichen Ansatz von Widerstand im Keim ersticken soll.

Wir müssen uns mal ganz bewußt machen, was hier eigentlich abläuft. Da ist der Staat mit seinen Massenvernichtungsmitteln, mit denen die Welt mehrfach vernichtet werden könnte und die uns tagtäglich direkt bedrohen. Da gibt es die Zerstörung der Luft, des Wassers und der ganzen Natur, und auf der Anklagebank sitzen nicht diejenigen, die diese Vernichtungspolitik zu verantworten haben, sondern diejenigen, die sich dagegen wehren und für eine bessere Welt kämpfen.

(Heidi Hinrichsen)

Einlassung zur Sache

Die Staatsanwaltschaft Köln hat auf Betreiben der Bundesanwaltschaft Anklage gegen den Abdruck der Erklärung der Angehörigen vom 16.12.89 im „Angehörigen-Info" Nr. 30 erhoben. Ich war vom GNN-Verlag als presserechtlich verantwortliche Redakteurin dieses Infos benannt und bestellt und trage mithin die rechtliche Verantwortung für den Abdruck. Der Vorwurf der Anklageschrift ist unbegründet.

Ein Konflikt

Der GNN-Verlag hat sich bereits in früheren Publikationen mit den Ereignissen in Stammheim 1976/77 befaßt. Wir kennen die Ergebnisse des baden-württembergischen Untersuchungsausschusses; wir kennen die Begründung für die Einstellung des Todesermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart, wonach die Gefangenen sich selbst getötet haben sollen und eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter nicht vorliegen soll. Wir kennen die Widersprüche, die die staatlichen Untersuchungen nicht aufgeklärt haben. Wie das Gericht vielleicht weiß, befaßt sich eine Reihe von Büchern äußerst kritisch mit den Ereignissen und der staatlichen Version und kommt selbst der der Sympathien für die RAF ganz unverdächtige Autor Stefan Aust in seinem Buch „Der Baader-Meinhof-Komplex" zu dem

Schluß: „Was sich in den knapp neun Stunden zwischen 23.00 Uhr und 7.41 Uhr im Hochsicherheitstrakt zutrug, wird wohl für immer ungeklärt bleiben . . ." (S. 575) Uns ist auch das Interesse bekannt, das insbesondere die Bundesanwaltschaft hat, Menschen, die von Mord an den Gefangenen sprechen, verurteilen zu lassen. Allerdings wissen wir auch, daß eine Reihe solcher Verfahren, die in dieser Sache angestrengt wurden, eingestellt worden ist oder mit Freispruch geendet hat.

Der GNN-Verlag hat bisher in Publikationen, die sich mit dem Tod der Stammheimer Gefangenen auseinanderzusetzen hatten, Formulierungen wie „Mord" vermieden. Wir haben stattdessen Formulierungen gewählt bzw. auf Formulierungen gedrängt, die — unabhängig von den konkreten Umständen der Tötung — die Verantwortung von Behörden und Amtsträgern für den Tod der Stammheimer Gefangenen hervorheben und die deutlich machen, daß ihr Handeln die entscheidende Bedingung für den Tod der Gefangenen gewesen ist.

Zum einen sind gerade für Verleger linker Publikationen, die ja ständig einer Art Nachzensur ausgesetzt sind, juristische Kenntnisse eine Existenzbedingung. Zum anderen verpflichten uns unsere verlegerischen Grundsätze, für Tatsachenbehauptungen Nachweis zu erbringen. Wir können den Nachweis für Mord — Mord im juristischen Sinn — nicht erbringen.

Es ist aber auch nicht unsere Aufgabe und steht uns auch nicht zu, den juristischen Nachweis für die Tötung der Stammheimer Gefangenen zu erbringen. Dies ist Aufgabe der Gerichte. Wir wollen, als ein antifaschistischer Verlag, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ein düsteres Ereignis richten, dessen Wiederholung wir verhindern, und auf ein Vorgehen, dessen Ächtung wir erreichen wollen. Diese Aufgabe allerdings steht der Presse zu, sie ist durch Grundgesetz Artikel 5, durch das Pressegesetz und durch internationales Recht (u.a. Artikel 10 der „Europäischen Konvention", Art. 19 des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte" der UNO) gesichert.

Die Art und Weise, in der der Verlag bisher die publizistische Auseinandersetzung mit dem Tod der Stammheimer Gefangenen geführt hat, konnte für das „Angehörigen-Info", das von den Angehörigen der politischen Gefangenen in der BRD und Westberlin herausgegeben wird, nicht durchgehalten werden. Die Gruppe der Angehörigen ist weder in der Lage, noch ist sie willens, den Tod der Gefangenen in Worten zu umschreiben, die ein Jurist wählen würde, die aber ihr Leid, ihre Angst und vor allem auch ihre Anklage nicht ausdrücken können. Sie bestehen auf ihrer Anklage, die so schwer wiegt, daß sie dafür keine anderen Worte finden als: Die Gefangenen sind ermordet worden.

Das Verlangen der Staatsanwaltschaft, ich hätte als presserechtlich verantwortliche Redakteurin die Not der Angehörigen mißachten und ihre Anklage wegzensieren sollen, ist unzumutbar und stellt eine unzulässige Behinderung der Meinungs- und Pressefreiheit dar.

Rückgriff auf den vorfaschistischen Mordparagraphen

Die Staatsanwaltschaft hält die Verwendung des Begriffs „Mord" in der Angehörigen-Erklärung für strafbar, weil sie keinen anderen Gebrauch als den juristischen zuläßt. Danach dürfte von Mord nur gesprochen werden, wenn Gerichte Mord festgestellt haben.

Der juristischen Definition zufolge ist Mord die Tötung eines Menschen aus Mordlust, zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder in der Absicht verübt, eine andere Straftat zu ermöglichen.

Nun ist aber in unserem Zusammenhang, in dem zu klären ist, ob die Charakterisierung des Handelns von Behörden und Amtsträgern im Zusammenhang des Todes der Stammheimer Gefangenen als Mord unter den Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit fällt oder eine Beschimpfung des Staates darstellt, durchaus von Interesse, daß auch die juristische Definition von Mord geschichtlicher Wandlung unterlag.

Die obige Mord-Definition hat erst seit einer Änderung des Reichsstrafgesetzbuches von 1941 Gültigkeit. Zuvor lautete der Mordparagraph (§ 211 RStGB): „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, *wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat* (Hervorhebung vom Verfasser), wegen Mordes ... bestraft." Die vor der faschistischen Machtergreifung herrschende Rechtsprechung hob also auf Überlegung ab und nahm dann Überlegung an, wenn der Täter „in genügend klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit handelt". (Zitiert nach „Entwurf eines Strafgesetzbuches" von 1960, Bundesratsdrucksach 270/60)

Die Änderung des Mordparagraphen durch die faschistische Gesetzgebung verfolgte den Zweck, die mit Überlegung ausgeführte Tötung bestimmter Personenkreise — Juden, Behinderte, politische Gegner — zu legitimieren. (Siehe dazu Mannheimer Morgen, 17.10.1985) Die faschistische Gesetzgebung hob bei der Wertung einer Tötung als Mord statt auf die Überlegung auf die sogenannten „niedrigen Beweggründe", die sogenannte „verwerfliche Gesinnung" des Täters ab. Der völkische Rechtsgedanke, wie ihn Reichsrechtsführer Frank formulierte, lautete: „Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht." Der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. jur. Roland Freisler kam in seiner Begründung der Strafgesetzbuchänderung in der Zeitschrift „Deutsche Justiz" vom 26.9.1941 dann auch auf den Kern: „Es gibt überlegte Tötungen, die die Verwerfung als Mord nicht nur nicht verdienen, sondern in einem seltenen Ausnahmefalle sogar einmal die Tötung selbst nicht als Totschlag strafbar erscheinen lassen." (S. 933)

Es sei hier dahingestellt, warum die Bundesrepublik Deutschland an dem faschistischen Mordparagraphen festgehalten hat. Worauf ich hinauswill: Die *Überlegung*, Gefangene aus der RAF zu töten, ist erwiesenermaßen angestellt worden, nicht in aller Stille, sondern in aller Öffentlichkeit, nicht beiläufig, sondern über Wochen hinweg, nicht nur an irgendwelchen Stammtischen, sondern eben auch und zuallererst von Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols.

Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols erörtern die Tötung von RAF-Gefangenen

Die Tötung von Gefangenen aus der RAF wurde öffentlich abgewägt, losgelöst von Recht und Gesetz und höchstens noch im Hinblick auf nachträglich zu schaffende Gesetze.

Schon lange vor der Entführung Schleyers gab es, wie ein 1976 in zweiter Auflage erschienenes Buch Ernst Albrechts zeigt, die theoretische Erörterung von Fragen der Grenzen staatlichen Handelns und ihrer Überschreitung. Der spätere niedersächsische Ministerpräsident und Verantwortliche für das Celler Loch bejaht in seinem Werk „Der Staat — Idee und Wirklichkeit" das sittliche Recht des Staates zu foltern. An dieser Stelle zitiere ich seine Überlegungen zum sittlichen Recht des Staates auf Töten. Er grenzt von den absoluten Werten die nicht absoluten Werte erster Ordnung ab, wozu er das Leben zählt, und führt dazu aus:

„Diese Rechte sind keine absoluten Rechte, sie stellen keine unübersteigbare Grenze für den Staat dar. Das bedeutet nicht ohne weiteres, daß ihnen in sachlicher Hinsicht ein minderer Rang zukäme . . . Es ist nicht der Rang, der die absoluten und die nicht absoluten Rechte erster Ordnung voneinander scheidet, sondern ihr Verhältnis zur Staatstätigkeit. Die absoluten Rechte sind nur deshalb absolut, weil keine Situation denkbar ist, in denen ihre Verletzung unerläßlich wäre, um viel größere Werte zu bewahren, in denen also eine sittliche Pflicht bestünde, auf die genannten Rechte zu verzichten.

Bei den nicht absoluten Rechten ist die Sachlage anders. Es kann Situationen geben, in denen ein noch größeres Unheil nur durch den Eingriff in diese Rechte abgewandt werden kann.

Da ist zunächst das Recht auf Leben, dessen ungeheure Bedeutung sich aus der Eigenschaft des Lebens als eines fundierenden Grundwertes aller anderen Werte ergibt . . . Und doch erscheint es in extremis nicht ausgeschlossen, daß der Staat das Leben seiner eigenen Bürger oder auch fremder Menschen opfern muß,

um noch größeres Unheil zu verhindern ... Es sind dies jedoch äußerste Grenzfälle, und die Frage, ob das Töten von Menschen in der konkreten Situation erlaubt — und das heißt bei der Struktur dieser Situation dann immer auch geboten — ist oder nicht, kann nicht schematisch-kasuistisch, sondern nur in jeweils neuer Gewissensforschung und Prüfung aller Argumente für und wider sowie aller möglichen sonstigen Lösungen entschieden werden." (S. 172 ff)

Bei Gelegenheit der Schleyer-Entführung drangen die hier exemplarisch dokumentierten politischen Tendenzen, jegliche gesetzliche Schranke für staatliches Handeln einzureißen, in die Öffentlichkeit. Am 7.9.1977, nach der Entführung Schleyers, eröffnete die „Frankfurter Allgemeine" eine öffentliche Diskussion, in deren Verlauf Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols versuchten, sehr wohl wissend, was sie taten, eine Legitimation für staatliches Gewalthandeln außerhalb von Recht und Gesetz zu schaffen.

„... wenn die mörderische Macht der RAF gebrochen werden soll", schrieb die „Frankfurter Allgemeine", „wird die ganze politische Führung in der Bundesrepublik und auch das Volk — werden alle bald manches denken müssen, was sie bisher hartnäckig aus ihren Gedanken fernhielten".

Wie mehrfach belegt, forderte der damalige Bundeskanzler Schmidt den „Kleinen Krisenstab" auf, ohne Rücksicht auf irgendetwas „exotische Gedanken" auszusprechen. Im „Spiegel" 44/77 ist nachzulesen: „Eine kleine Gruppe hoher Beamter hatte tatsächlich alle nur denkbaren Möglichkeiten erörtert, ohne Rücksicht auf außenpolitische Komplikationen, ohne Rücksicht selbst auf das Grundgesetz. So spielten sie den Plan durch, im Zielland auch gegen den Willen der jeweiligen Regierung die Ankömmlinge zu kidnappen oder gar zu exekutieren." Die Protokolle des „Kleinen Krisenstabes" sind bis heute geheim. In diesem Stab und an seinen geheimgehaltenen Überlegungen beteiligt waren auch die Personen, die für die Gefangenen aus der RAF verantwortlich waren: namentlich Bundesjustizminister Vogel (SPD) und und Generalbundesanwalt Rebmann.

Stefan Aust enthüllt in seinem bereits zitierten Buch „Der Baader-Meinhof-Kompex" Erörterungen am Rande des „Großen Krisenstabes": „Verkleidet in die Form der Wiedergabe von Volkes Meinung warf Franz Josef Strauß z.B. den Vorschlag in die Diskussion, Standgerichte zu schaffen und für jede erschossene Geisel einen RAF-Häftling zu erschießen." (S. 472)

Die „Welt" erklärte am 8.9.1977 in Erörterung der Frage, ob sich die BRD in einem Krieg mit der RAF befände: „Es gibt keine praktikable Maßnahme der Bekämpfung und Unterbindung, die im Krieg erlaubt wäre und die nicht schon jetzt unternommen werden könnte." Im Krieg, darauf wies der „Spiegel" 39/77 hin, können gefangengenommene Partisanen erschossen werden. In der gleichen Ausgabe des „Spiegels" ist zu lesen: „Geiselerschießungen — Baaders Ende in einer Gewehrsalve? Standrecht — kurzer oder auch gar kein Prozeß gegen Sonnenberg ... ‚Mit allem Für und Wider' will der Bonner CSU-Parlamentarier Lorenz Niegel die Todesstrafe diskutiert sehen ... Und ebenfalls ‚dafür, die Todesstrafe bei Mord und eventuell bei Geiselnahme mit Todesfolge möglich zu machen', war Bayerns Innenminister Alfred Seidl ... Die Todesstrafe für Terroristen hatte erstmals Bundestagsvizepräsident Richard Stücklen nach dem Hijacking von Entebbe gefordert. Zwar räumte der CSU-Politiker ein, daß die Todesdrohung ‚die größten Fanatiker ebensowenig von der Tat abhalten kann wie Verrückte'. Doch, so die gängige Begründung, der Tod banne die bei Polittätern stets vorhandene Wiederholungsgefahr, vor allem aber: Ein toter Terrorist könne nicht mehr mit Geiselnahme und Erpressung befreit werden."

Die „Süddeutsche Zeitung" berichtete am 10.9.77 von einer Sitzung der CSU-Landesgruppe im Bundestag, auf der neben der Wiedereinführung der Todesstrafe die Überlegung diskutiert worden sei, „wie man Erpressungsversuchen künftig standhalten könne — ob etwa durch die Erschießung gefangener Terroristen in halbstündlichem Abstand — so lange, bis ein Entführter freigelassen werde". Der „Spiegel" gibt zwei Tage später, am 12.9., den CSU-Politiker Walter Becher wieder, der frage, „ob nicht der Staat auf Geiselnahme und Geiselerschießung mit gleichen Mitteln antworten müsse. Bei weiterer Eskalation des Terrors sollte dann auch etwa mit den Häftlingen von Stammheim kurzer Prozeß gemacht werden." Die „Welt" veröffentlichte am 29.9. den Leserbrief des Düsseldorfer Professors Dr. Wilfried Lange, der schrieb: „Niemand wird bestreiten, daß die Todesstrafe hier einen von der Vernunft bestimmten Zweck erfüllt: Ein Staat, der seine Terroristen hinrichtet, kann nicht mehr genötigt werden, sie nach Südjemen auszufliegen. Auch scheidet ein exekutierter Verbrecher künftig als Attentäter aus." Am 18.10.77, dem Todestag der Stammheimer Gefangenen, erscheint die „Frankfurter Allgemeine" schließlich mit der Aufforderung, Tabus auszuräumen: „So etwa könnten die Fragen lauten: Muß der Staat gegenüber einem hochorganisierten, hochspezialisierten und von ausländischen Mächten unterstützten Mord-Terrorismus in der fatalen Grundsituation hoffnungsloser Unterlegenheit, gespenstischer Ungleichheit der Kampfmittel verharren? Muß es dabei bleiben, daß die Terroristen foltern, erpressen, morden und mit alledem jederzeit drohen können, der Staat jedoch auf die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Bandenmitglieder verpflichtet ist und ihnen nichts androhen kann, was ihnen wirklich Angst macht ... Läßt sich nichts ändern an der deprimierenden Ungleichheit der Überlebenschancen zwischen den Bandenmitgliedern einerseits, den von Verfolgten und ihren Geiseln andererseits?"

Zerreißung der Legalität

Im Zusammenhang der Schleyer-Entführung haben Behörden und Amtsträger, die auf Recht und Gesetz verpflichtet sind, den Rahmen der Legalität erwiesenermaßen verlassen. Die Exekutive hat Fesseln, die sie hemmten, gesprengt. Die Einrichtung der Krisenstäbe, deren Tätigkeit vollster Geheimhaltung unterlag, ist durch die Verfassung nicht vorgesehen. Mit ihrer Einrichtung wurden die Rechte der Legislative weitgehend suspendiert, die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten waren durch die Geheimhaltung aufgehoben.

Die exekutiven Fahndungsmaßnahmen haben in großem Umfang das Recht des einzelnen auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt. Ein Teil der Fahndungsmaßnahmen wie die Durchsuchung ganzer Häuserblocks und Personenkontrollen verstieß eindeutig gegen geltendes Recht und wurde erst nachträglich legalisiert.

Dabei wurde ein möglicher öffentlicher Gegendruck durch die weitgehende Aufhebung der Pressefreiheit — die auch dann unrechtmäßig ist, wenn sie durch die großen Verleger akzeptiert wird —, von vornherein ausgeschaltet.

Und: Die Verhängung der Kontaktsperre gegen die Gefangenen war nicht nur unmenschlich, sondern auch illegal. Die spätere Legalisierung mißachtete alle Regeln der Gesetzgebung und war darüber hinaus mit der Täuschung des Parlaments hinsichtlich der Begründung (angebliche Steuerung der RAF-Aktion aus der Zelle heraus) verbunden.

Auf einem Symposium der Siemens-Stiftung im Juni 1978 sagte der Staatsrechtler Prof. Josef Isensee: „Das Jahr 1977 lieferte in der Entführung Schleyers und in der Abhöraffäre Traube zwei Lehrstücke dafür, daß sich der Ernstfall der Republik in ein noch so fein geknüpftes Gesetzesnetz nicht einfangen läßt ... Im realen Effekt jedenfalls haben die Verfassungsorgane mit ihrer Reaktion den Polizeirechtsfall als Ernstfall der Republik akzeptiert und den Störern den Kombattantenstatus, den sie sich anmaßten, zugebilligt ... In beiden Ereignissen, im echten Ernstfall und im vermeintlichen Ernstfall, flammte das archaische Notrecht des Staates auf. In der Grenzlage der totalen Herausforderung zerriß die Staatsgewalt das verfeinerte, effizienzhemmende Geflecht der Legalität – unter Berufung auf die Legitimität." (A. Peisl, A. Mohler, Hrsg., Der Ernstfall, Schriften der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung)

Der Tod der Stammheimer Gefangenen

Die Zerreißung der Legalität unter Berufung auf die Legitimität und die nachträgliche Rechtfertigung dessen enthüllen die Tendenz zum Faschismus, die im Herbst 1977 offen zutage trat.

Es gab damals nicht nur die von Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols geführte Diskussion über die Tötung von RAF-

Gefangenen; es gab nicht nur eine breite öffentliche Strömung, die die Gefangenen tot wünschte — sondern: Am Ende waren Gefangene tot.

Die Gefangenen befanden sich in der Obhut des Staates. Infolge der Sondermaßnahmen, die in der totalen Kontaktsperrung bei gleichzeitig unbegrenzter Kontrolle jeder Lebensäußerung und bei freiem, extensivem Zugang für Behörden kulminierten, war der Gewahrsam gesteigert bis zur völligen Verfügungsgewalt des Staates über die Gefangenen.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat im Todesermittlungsverfahren auf Selbsttötung erkannt. Aber weder die Staatsanwaltschaft Stuttgart noch der Untersuchungsausschuß des baden-württembergischen Landtags, der schon vor Abschluß der kriminaltechnischen Untersuchungen zum gleichen Ergebnis gekommen war, haben die Untersuchungen so weit und so gründlich betrieben, daß die in der Öffentlichkeit bestehenden begründeten Zweifel über die Todesumstände ausgeräumt worden sind. Diese Zweifel sind nicht nur Gegenstand mehrerer Bücher, sondern haben z. B. die baden-württembergische Landtagsfraktion der Grünen noch Mitte der 80er Jahre zu mehreren parlamentarischen Anfragen veranlaßt.

Zum Beleg dafür, daß die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Untersuchungen nicht bis zur Aufklärung getrieben hat, soll hier nur auf zweierlei hingewiesen werden:

Die Tatsache, daß Irmgard Möller ausgesagt hat, daß sie sich ihre schweren Verletzungen nicht selbst zugefügt habe und daß die Gefangenen nicht ihre Selbsttötung verabredet hätten, hat die Ermittlungsbehörde nicht veranlassen können, die Tötung der Gefangenen durch Dritte zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Die Tatsache, daß Gefangene zu Tode kamen, die umfassend abgeschirmt und umfassend kontrolliert waren, hat im Todesermittlungsverfahren nicht einmal am Rande eine Rolle gespielt. Die abschließende Aussage, daß eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter nicht vorliege, hält schon deshalb einer kritischen Würdigung nicht stand, weil die Frage der Verantwortung Dritter für die Tod der Gefangenen nicht einmal für den Fall der Selbsttötung untersucht wurde.

Gerade weil die Kontrolle und die Abschirmung voneinander und von allen Verbindungen nach draußen so total waren, hätte die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen davon ausgehen müssen, daß, was immer in Stammheim geschehen ist, Handeln seitens zuständiger Amtsträger Voraussetzung war. Mit der Kontaktsperrung waren den Gefangenen auch die allerletzten Bedingungen für selbstbestimmtes Handeln geraubt und waren den Verantwortlichen alle Mittel zur Beeinflussung bis hin zur Täuschung und vollständigen Manipulation der in ihrem Gewahrsam Befindlichen in die Hand gegeben. Die Gefangenen waren ihnen in allem, was sie taten, und in allem, was ihnen geschah, ausgeliefert. Unter diesen Bedingungen müssen sich die Verantwortlichen den Tod der Stammheimer Gefangenen als ihre Tat zurechnen lassen. Das gilt nicht weniger für den Fall der Selbsttötung wie für den Fall der Tötung der Gefangenen durch Dritte.

Die Ermittlungsbehörden aber haben diese entscheidenden Todesumstände völlig außer acht gelassen. Sie haben nicht vorbehaltlos untersucht und die Frage der strafrechtlichen Schuld der verantwortlichen Behörden — von der politischen und moralischen Schuld überhaupt nicht zu reden — überhaupt nicht aufgeworfen.

Daß die Selbsttötungsversion selbst bei denen Zweifel hinterlassen haben muß, die sie die ganze Zeit vorbehaltlos verbreiteten, wurde erst jüngst deutlich. Anläßlich von Aussagen ehemaliger RAF-Mitglieder, sie wären damals eher von der Selbsttötung der Gefangenen ausgegangen, schrieb die „Welt" am 19. 11. 90, daß „der Stammheimer Selbstmord-Komplex jetzt völlig geklärt erscheint" — was heißt das anderes, als daß dieses rechte Kampfblatt mit seinen exzellenten Verbindungen zu den Staatsschutzbehörden seit 13 Jahren nicht davon ausgegangen ist, daß der ganze „Komplex" „völlig geklärt" worden ist.

Am Anfang stand damals, 1977, die Forderung nach Aufklärung. Da diese nicht erfüllt wurde, haben sich die Zweifel an der Darstellung der Behörden bei vielen Menschen zwangsläufig verdichtet. In Abwägung aller bekannten und unbestrittenen Tatsachen kann unter den genannten Umständen niemand gezwungen werden, den Tod der Stammheimer Gefangenen als „Freitod" aufzufassen und hinzunehmen.

Unterdrückung des Meinungsbildungsprozesses durch Sprachlenkung

Was geschieht nun, wenn Menschen, die diese Zweifel wachhalten wollen, indem sie die Widersprüche der amtlichen Version aufzeigen und erklären, warum diese Version sie nicht von ihrer Ansicht abbringen kann, die Gefangenen seien ermordet worden, was geschieht nun, wenn diese Menschen strafrechtlich verfolgt werden?

Ich behaupte, daß Staatsorgane mit den Mitteln des Strafrechtes in einen Meinungsbildungsprozeß eingreifen, und zwar in einen Meinungsbildungsprozeß, in dem Staatsorgane und Amtsträger selbst Ziel der Anklage, Ziel der Kritik sind. Das Ergebnis des Verfahrens gegen uns wird, wie leicht einzusehen ist, niemals die Zerstreuung der vorhandenen, begründeten Zweifel sein können. Das ist auch gar nicht Gegenstand des Verfahrens. Gegenstand des Verfahrens ist vielmehr die einseitige Behinderung einer unvermeidlich stattfindenden Diskussion, die Unterdrückung einer politischen Anklage.

Es fragt sich, ob diejenigen, die diese Anklage erheben, wach halten wollen, auf die Charakterisierung des Todes der Stammheimer Gefangenen als Mord verzichten können.

Sie können es nicht. Der Begriff Mord wird in der Volkssprache wie in der Literatur oft als Metapher verwendet, um in höchstem Maße lebensverachtendes, lebensgefährdendes und lebensvernichtendes Verhalten zu charakterisieren und zu ächten. Dabei ist die Vorstellung von Mord, wie sie sich sprachgeschichtlich herausgebildet hat, eng mit der Absicht des Handelnden und seiner Überlegung verflochten, was sich zeitweilig ja auch im juristischen Mord-Begriff niedergeschlug. Die Charakterisierung als Mord weist den verantwortlichen Behörden die politische Verantwortung und moralische Schuld am Tod der Stammheimer Gefangenen zu.

Diejenigen, die diese Anklage erheben, können ihre Auffassung, daß fremde Absicht und fremde Überlegung das Geschehen in Stammheim bestimmten, in der allgemeinen deutschen Sprache nicht anders ausdrücken als durch die Verwendung des Begriffs Mord. Wollten sie ihre Auffassung umschreiben, müßten sie sich einer Fachsprache bedienen. Ein solches Verlangen würde Menschen, die nicht Jura oder vielleicht noch Germanistik studiert haben, in ihrem Recht auf Meinungsäußerung zutiefst einschränken.

Wenn nicht verboten werden kann zu sagen: Für den Tod der Stammheimer Gefangenen tragen Behörden die Verantwortung, aber verboten werden soll zu sagen: Die Stammheimer Gefangenen sind ermordet worden, dann liegt nach unserer Auffassung Sprachlenkung vor. Dann versuchen Staatsorgane, die Bevölkerung, d. h. das politische Subjekt, durch Eingriff in die Sprache daran zu hindern, sich mit einer Sache, dem Tod von Gefangenen, zu befassen und sich frei eine Meinung zu bilden. Naturgemäß kann die Bevölkerung — oder anders ausgedrückt: das Volk als der Souverän — nur in der allgemeinen Sprache kommunizieren und seine Meinung bilden. Fachsprache zu verordnen, ist im konkreten Fall gleichbedeutend damit, dem Souverän die Diskussion über das Geschehen in Stammheim 1976/77 überhaupt zu verbieten.

Für solche totalitäre Sprachlenkung gibt es geschichtliche Beispiele, die zeigen, daß mit diesem Mittel sogar restlos klare Tatbestände undiskutierbar gemacht werden und daß mit der freien Bildung der öffentlichen Meinung auch die politische Verantwortlichkeit des Staates hinwegverschwindet. So hat der faschistische Staat über das Reichspropagandaministerium und die gleichgeschaltete Presse Sprachlenkung betrieben und z. B. verboten, die Annexion Österreichs Annexion oder Anschluß zu nennen; die Besetzung der Slowakei Besetzung zu nennen; die Tötung von Behinderten Euthanasie zu nennen; die Kolonisierung des Ostens Kolonisierung zu nennen. Damit will ich die Reihe der Sprachverbote und Sprachgebote, die sich noch lange fortsetzen ließen, schließen. (Quelle: Erfolg und Mißerfolg der

nationalsozialistischen Sprachlenkung, in: Zeitschrift der deutschen Sprache, Bd. 22-27, 1966-1971)

In diesem Verfahren will die Staatsanwaltschaft eine formelhafte Verurteilung erreichen (Behauptung Mord gleich Staatsverleumdung). Damit es dazu kommt, muß das Gericht nur so tun, als ob — sagen wir — die rechtlich falsche Anwendung des Begriffs Mord in einem Gerichtsurteil irgendwie vergleichbar sei mit einer Meinungsäußerung von Menschen, die — das zeigt sich im konkreten Falle — vor allem eine Wiederholung eines so schrecklichen Geschehens verhindern wollen.

Gesteuerte Pressekampagne, Sanktionen gegen Gefangene im Dezember 1989

Aus der vollständigen Erklärung der Angehörigen im Info Nr. 30 wird ersichtlich, daß sie ihre Anklage aus großer Not heraus erheben. Ihr Zweck ist für den Durchschnittsleser erkennbar der Schutz der Gefangenen aus RAF und Widerstand. Sie verfolgen mit ihrer zweifellos schroffen Anklage berechtigte Interessen, nämlich die Öffentlichkeit auf eine Gefahr für ihre Angehörigen in den Gefängnissen hinzuweisen und diese dadurch zu schützen. Es kann bewiesen werden, daß sie allen Anlaß haben konnten, um die Unversehrtheit der ihnen nahestehenden Menschen zu fürchten.

Ähnlich wie 1977 nach der Schleyer-Entführung setzte auch nach dem Attentat auf Herrhausen eine allgemeine, gesteuerte Pressekampagne ein, daß Gefangene aus der RAF den Anschlag aus der Zelle heraus gelenkt hätten. Die Illustrierte „Quick" kam am 7. 12. mit der Schlagzeile auf der Titelseite: „Das Todesurteil für Alfred Herrhausen wurde im Knast gefällt." Im Artikel wird dann behauptet, der Gefangene Helmut Pohl habe einen Kassiber aus der Zelle geschmuggelt und damit den „Befehl zur Exekution" gegeben. (S. 16) Die Behauptung, der Brief sei aus dem Gefängnis geschmuggelt, wurde wider besseres Wissens aufgestellt, denn schon Tage vorher war amtlich bestätigt, daß der Brief durch die Zensur gegangen und vom Zensurbeamten nicht beanstandet worden war. (S. z. B. „Welt" am 4. und 5. 12.) Die Lüge vom „Schmuggeln" hatte offenbar keinen anderen Sinn, als die Behauptung, Helmut Pohl habe mit dem Brief die „Exekution befohlen", glaubhaft zu machen.

Andere Zeitungen haben — und dieser Vorgang ist noch skandalöser — die Behauptung, der Anschlag sei aus der Zelle heraus gelenkt worden, durch direkte Fälschung des Briefs von Helmut Pohl zu stützen versucht. Beispielhaft dafür stehen die beiden überregionalen Tageszeitungen „Die Welt" und „Frankfurter Allgemeine", die am 1. 12. wortgleich angebliche Zitate aus dem Brief Helmut Pohls zitierten.

In der „Welt" hieß es: „Nicht nur die konkreten Tatumstände weisen auf die RAF hin. Helmut Pohl, der als Sprecher der mehr als 40 inhaftierten Terroristen aufgetreten war, schrieb Ende Oktober aus seiner Zelle an die RAF-Häftlinge, ‚jetzt ist die Zeit gekommen, den Kampf wieder mit allen Mitteln aufzunehmen'. Die RAF solle ‚mit voller Power weitermachen'. Pohl hatte zudem durchblicken lassen, daß nach dem Scheitern des zehnten Hungerstreiks der Häftlinge Mitte Mai die ‚Initiative für weitere Aktionen der RAF an die kämpfende Ebene abgegeben werden' solle." Soweit die „Welt", entsprechend die „FAZ".

Tatsächlich jedoch finden sich die angeblichen Zitate, die hier angeführt werden, in dem Brief von Helmut Pohl entweder gar nicht oder in eindeutig anderem Zusammenhang.

Das angebliche Zitat: „Jetzt ist die Zeit gekommen, den Kampf wieder mit allen Mitteln aufzunehmen", lautet in Wirklichkeit: „Jetzt ist die Zeit, die Zusammenlegung und mit ihr als Übergang die Perspektive für unsere Freiheit zu erkämpfen. Das werden wir mit allen Mitteln tun, also auch wieder mit Hungerstreik, wenn es nicht mehr anders geht."

Das angebliche Zitat „mit voller Power weitermachen" findet sich in dem Brief nicht.

Das angebliche Zitat „Initiative für weitere Aktionen der RAF an die kämpfende Ebene abgegeben" findet sich in dem Brief nicht. An einer Stelle heißt es, als Resume zum Hungerstreik und zu den ergebnislos gebliebenen Bemühungen der Gefangenen, nach Abbruch des Hungerstreiks durch Vermittlung der Evangelischen Kirche doch noch Änderungen der Haftbedingungen zu erreichen: „Ein zweites ist, und das soll als Schlußstrich jetzt auch klar sein, das, was wir an Möglichkeiten in diesem Abschnitt hatten, ist vorbei — insoweit wir für andere in dieser Zeit die Initiative an uns gezogen hatten und das ihre eigene mitbestimmt hat, ist das alles wieder abgegeben."

Der Brief Helmut Pohls war im Angehörigen-Info abgedruckt. Der Verlag, der von der Fälschung mitbetroffen war, ist ihr damals unverzüglich nachgegangen und ist dabei auf eine dpa-Meldung gestoßen, die die Quelle aller Fälschungen in den Tageszeitungen war. D. h., alle Fälschungen finden sich in der dpa-Meldung 194 — Bonn/1242 des dpa-Korrespondenten Friedrich Kuhn. Erst auf Intervention des Verlags hin gab dpa tags darauf eine neue Meldung aus, in dem Auszüge aus dem Brief diesmal richtig wiedergegeben wurden und die Zitatfälschungen der vorherigen Meldung insofern zugegeben wurden, als es dort am Ende heißt: „. . . dpa hatte darüber hinaus in einem Korrespondentenbericht aus Bonn am 30. November . . . Pohl mit Äußerungen zitiert, die aus anderer Quelle stammten." Dafür, daß die fraglichen Äußerungen von Helmut Pohl stammten, wird kein Beweis erbracht.

Auf diese „andere", äußerst trübe „Quelle" gibt es dennoch Hinweise. Wer kann sich denn mit einer gewissen Autorität gegenüber den Medien auf nicht-öffentliche Äußerungen von Gefangenen berufen, wenn nicht diejenigen Behörden, von denen jeder Journalist weiß, daß sie jede Äußerung der Gefangenen nahezu lückenlos kontrollieren? Wer den Herrn Kuhn mit falschen Zitaten gefüttert hat, muß ihm als glaubwürdige, weil kompetente Quelle erschienen sein. Vor allem verschiedene Verfassungsschutzbeamte haben den Brief von Helmut Pohl als Aufforderung zu Anschlägen ausgedeutet, so auch der oberste Beamte im Hamburger Verfassungsschutz, Herr Lochte. Dieser wird in der „Süddeutschen Zeitung" vom 1. 12. wie folgt wiedergegeben: „Ein anderer Auslöser (für den Anschlag — Verf.) sei das Kassiber des verurteilten Terroristen Helmut Pohl gewesen. Der Verfassungsschutz habe ihn als Aufforderung an den ‚harten Kern' interpretiert, nach der Phase des Hungerstreiks mit ‚militärischen Mitteln' weiterzuarbeiten."

Fazit: Eine trübe Quelle hat dpa mit gefälschten Zitaten gespeist und dadurch eine Pressekampagne in Gang gesetzt, mit der den Gefangenen aus der RAF und exemplarisch Helmut Pohl die politische Urheberschaft an dem Attentat zugeschrieben wurde. Da die Äußerungen Helmut Pohls eindeutig genug waren, um nicht ohne weiteres im gewünschten Sinn uminterpretiert werden zu können, wurden seine Äußerungen einfach gefälscht. Die politischen Absichten dieser trüben Quelle können hier nicht umfassend untersucht werden. Eine Absicht war es, das Strafbedürfnis gegen die Attentäter, die man nicht hatte, an Menschen auszulassen, die man in der Gewalt hatte, an den Gefangenen. Tatsächlich wurden auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft sofort die Zellen von 26 Gefangenen aus RAF und Widerstand durchsucht und wurden verschärfte Isolationsmaßnahmen verhängt. Die Situation nahezu aller Gefangenen wurde seither verschärft.

In dieser Situation hat sich die Angehörigen-Gruppe — „in großer Sorge um unsere Angehörigen, die politischen Gefangenen in der BRD", wie sie schrieb — an die Öffentlichkeit gewandt. Sie wollte darauf hinweisen, daß der Staat die Gefangenen als Geiseln hält, und sie wollte auf die selbstverständlich beunruhigenden Parallelen zu 1977 hinweisen. Die Angehörigen-Gruppe wollte, wie sie erklärte, der öffentlichen Hetzkampagne entgegentreten und so den Gefangenen Schutz bieten. Sie wollte verhindern, daß die Gefangenen — wie 1977 — als Geiseln für Anschläge draußen genommen werden.

Es geht in der konkreten Erklärung ganz offensichtlich um die Ächtung von Verhaltensweisen von Behörden und Amtsträgern, in deren Verlauf in staatlichem Gewahrsam befindliche Gefangene ums Leben kommen. Die Ächtung soll die Wiederholung verhindern. Das ist das Anliegen der Angehörigen.

Amtsträger, die sich durch solche Äußerungen verunglimpft sehen, müssen nur dafür Sorge tragen, daß unter ihrer Verantwortung solches nicht vorkommt. Verlieren Gefangene unter ihrer Verantwortung ihr Leben, müssen sie sich Vorwürfe gefallen lassen. Haben Gefangene unter den geschilderten Umständen ihr Leben verloren, müssen die Verantwortlichen, die nie zur

Verantwortung gezogen wurden, lernen, mit Vorwürfen zu leben. Und wenn sie sich solche nicht selbst machen, ist es um so nötiger, daß es die Öffentlichkeit tut.

Daß die Angehörigen ihre Anklage in der Öffentlichkeit erheben, fällt unter den Schutz der Meinungsfreiheit. Vom Verlag kann nicht verlangt werden, daß er das unberechtigte Interessen der Bundesanwaltschaft, die dieses Verfahren angestrengt hat, an Schutz vor politischer Anklage durch Wegzensieren gegenüber den Angehörigen durchsetzt. So dehnbar ist nicht einmal der Gesinnungsparagraph 90a, daß er ein solches Verlangen deckt.

In Abwägung all dessen habe ich den Abdruck der fraglichen Erklärung für rechtmäßig gehalten und halte sie auch weiterhin für rechtmäßig. (Christiane Schneider)

Prozesse

Urteil im Prozeß gegen Stephan Feifel: 7 Jahre

Am 19.12. fand der letzte Prozeß wegen des Brandanschlages auf die Frankfurter Börse im April 1989 sein (vorläufiges) Ende. Das Frankfurter Oberlandesgericht verurteilte Stephan Feifel wegen schwerer Brandstiftung, Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Sachbeschädigung zu sieben Jahren Haft und folgte damit — wie auch schon im Prozeß gegen Sven Schmid, Gabi Hanka und Sigrid Happe — ganz dem Antrag der Bundesanwaltschaft.

Inzwischen ist das „Info Nr. 6 zum Prozeß um den Brandanschlag auf die Börse gegen Gabi, Sven, Stephan und Sigrid“ erschienen (kostet 3 DM): ein Reader zur Veranstaltung am 18. August 1990 in Frankfurt/Main gegen § 129a, seine aktuelle Anwendung in den Prozessen wegen der ‚Börsen-Aktion‘, gegen Ingrid Strobl, Luiti Hornstein, KurdInnen (PKK) und Iren (IRA), seine Einführung in der DDR. In Kürze erscheint auch das Info Nr. 7 (kostet 2 DM) mit den Erklärungen und Schlußworten der vier im Prozeß. Bestellungen sind zu richten an: Prozeßinfo, c/o Zentrum, Hinter der Schönen Aussicht 11a, 6000 Frankfurt/Main 1.

Termine im Prozeß gegen Luiti Hornstein

Der § 129a-Prozeß gegen Luiti Hornstein wegen des Anschlages auf Dornier vor dem Oberlandesgericht Stuttgart wird fortgesetzt am Freitag, den 4. Januar, und anschließend wieder jeden Dienstag und Freitag, jeweils um 9 Uhr. **Besucht den Prozeß!**

Prozeß gegen vier KurdInnen vor dem OLG Celle

Am 8.1., 9 Uhr, beginnt vor dem Oberlandesgericht Celle ein weiterer politischer Prozeß gegen vier Kurden. Sie sind vor allem der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ (§ 129a) angeklagt; außerdem wird ihnen Freiheitsberaubung und Urkundenfälschung in zwei Fällen, Mord in einem Fall vorgeworfen. Zwei der Angeklagten befinden sich in Celle in Haft, davon einer seit über einem Jahr unter Bedingungen der Isolation.

Dieser Prozeß ist die niedersächsische Variante des seit über einem Jahr dauernden „Kurdenprozesses von Düsseldorf“, in dem zum ersten Mal in der Geschichte der BRD die „Kronzeugenregelung“ Anwendung findet, von der sich die Anklagebehörde trotz geringer Beweislage hohe Strafen erhofft.

Das OLG Celle wurde speziell für diesen Prozeß um zwei Richter verstärkt, um „den besonderen Belastungen Rechnung zu tragen, die sich durch umfangreiche Strafverfahren gegen Funktionäre der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ergeben“. (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 28.8.90)

Die Anklage nach § 129a bezieht sich auf das juristische und politische Konstrukt einer „Teilorganisation innerhalb der PKK“ in der BRD. Während die Bundesanwaltschaft diese Teilorganisation bisher nie genau definiert hat, hat das OLG Düsseldorf sie so beschrieben: Generalsekretär, Exekutivkomitee Europa, Europa-ZK, alle regionalen Funktionäre in Europa und die Abteilungen für „Nachrichtendienst, Parteisicherheit und -kontrolle“. Mit Hilfe des § 129a wird in der BRD zum ersten Mal versucht, eine gesamte ausländische Organisation, die PKK, zu kriminalisieren. Die Voraussetzung dafür wurde durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Novellierung des § 129a StGB am 1.1.87 geschaffen, wodurch der BRD-Justiz die Möglichkeit gegeben wurde, auch gegen angebliche „terroristische Vereinigungen mit Sitz im Ausland“ vorzugehen ... (aus dem Aufrufflugblatt für die Demo in Celle zum Beginn des Prozesses)

Prozeßtermine: jeweils dienstags und mittwochs ab 8.1.

Demonstration in Celle am 5.1.

Am 5. Januar findet um 10 Uhr in Celle zum Beginn dieses PKK-Prozesses eine Demonstration statt: „Einstellung aller politischer Verfahren gegen Kurdinnen und Kurden, Freilassung aller in der BRD Inhaftierten! Bedingungsloser und sofortiger Abzug aller imperialistischer Truppen aus der Golfregion und Türkei/Kurdistan! Hoch die internationale Solidarität!“

Treffpunkt: Triftanlage, Nähe JVA, Abschlußkundgebung auf dem Großen Plan.

Es tut uns leid, daß wir es für dieses Info nicht geschafft haben, auf die Solidaritätspost zu unserem Brief im Info Nr. 50 hier genauer einzugehen. Wir bemühen uns, das in einem der nächsten Infos nachzuholen.

Herausgeber: Angehörige und FreundInnen der politischen Gefangenen in der BRD, Postlagerkarte 050205, 7500 Karlsruhe. Erscheint vierzehntäglich bei GNN Gesellschaft für Nachrichtenerfassung und Nachrichtenverbreitung Verlagsgesellschaft Politische Berichte m.b.H., Zülpicher Str. 7, Postfach 260226, 5000 Köln 1. V.i.S.d.P.: Christiane Schneider. — **Redaktionsanschrift:** GNN-Verlag, Güntherstr. 6a, 2000 Hamburg 76, Tel.: (040) 2204278. **Bestellungen:** GNN-Verlag, Postfach 260226, Zülpicher Str. 7, 5000 Köln 1, Tel. (0221) 211658. Einzelpreis: 1,20 DM. Ein Halbjahresabonnement kostet 28,60 DM, Buchläden, Infoläden und sonstige Weiterverkäufer erhalten bei einer Bestellung ab 3 Stück 30 % Rabatt, ab 50 Stück das Heft zu 0,75 DM, jeweils plus Versandkosten. Bei Bestellungen bitte Einzugsvollmacht beifügen oder Überweisung auf eines der folgenden Verlagskonten: BfG Köln, BLZ 37010111, Kto.Nr. 1144393600 oder Postgiroamt Köln, BLZ 37010050, Kto.Nr. 10419-507. — **Druck:** Neuer Weg Verlag und Druck GmbH, 4300 Essen 1.
Eigentumsvorbehalt: Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist das Angehörigen-Info so lange Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen ausgehändigt wird. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird das Info dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist es dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken.
Spendenkonto der Angehörigen: O. Becker, Postgiro Berlin West, BLZ 10010010, Kt.-Nr. 44 8630-102.